

# **Satzung des Promotionszentrums Public Health an der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences vom 10. November 2016**

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat nach Zustimmung des Senats vom 9. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Rechtsstellung**

(1) Das Promotionszentrum mit der Fachrichtung Public Health an der Hochschule Fulda ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 7 Grundordnung und wird zum 1. Januar 2017 eingerichtet.

(2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Public Health an der Hochschule Fulda“, im Folgenden „Promotionszentrum“ genannt.

(3) Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule Fulda.

(4) Das Promotionszentrum dient als institutionelle Verankerung des für die forschungsstarke Fachrichtung verliehenen eigenständigen Promotionsrechts der Hochschule Fulda gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 30.11.2015.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel des Promotionszentrums ist die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Fulda im Bereich der forschungsorientierten Ausbildung in Fragestellungen, die die Gesundheit der Bevölkerung betreffen.

(2) Die Aufgabe des Promotionszentrums ist die Unterstützung aller beteiligten Einrichtungen der Hochschule, der promotionsinteressierten Studierenden, Promovierenden und der sie betreuenden Professuren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung von Promotionen, soweit nicht andere Abteilungen der Hochschule Fulda originär zuständig sind. Dies umfasst:

- Bereitstellung eines Angebots zur Beratung,
- administrative Betreuung,
- organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren,
- die Bereitstellung eines Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende,
- die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten,
- Unterstützung von eingerichteten Graduiertenkollegs und Promotionsprogrammen,
- Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen und Programme.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

- ein professorales Mitglied der Hochschule Fulda als Zentrumsleitung, die vom Präsidium der Hochschule ernannt wird,
- Professorinnen oder Professoren der Hochschule Fulda und anderer Hochschulen, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche erfüllen und von der Zentrumsleitung und deren Stellvertretung zugelassen wurden,
- ggf. die dem Promotionszentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Promovierenden in der Fachrichtung Public Health an der Hochschule Fulda.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Zentrumsleitung die Zulassung entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Promotionszentrums sind:

- der Zentrumsrat (§ 5) und
- die Zentrumsleitung (§ 6).

### **§ 5 Zentrumsrat**

(1) Der Zentrumsrat des Promotionszentrums besteht aus:

- der Zentrumsleitung,
- fünf professoralen Mitgliedern, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für den forschungsstarken Bereich erfüllen,
- ggf. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Promotionszentrums sowie
- vier Promovierenden.

(2) Die nicht vom Präsidium benannten Mitglieder des Zentrumsrates werden von den Angehörigen der Gruppen der Mitglieder des Promotionszentrums für die Dauer von drei Jahren gewählt, Promovierende für die Dauer von einem Jahr.

(3) Der Zentrumsrat des Promotionszentrums ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder neben der Zentrumsleitung anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Das für Forschung und Entwicklung zuständige Präsidiumsmitglied wird zu den Sitzungen des Zentrumsrats eingeladen und hat beratende Stimme; sie oder er kann sich

vertreten lassen.

(5) Der Zentrumsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule Fulda oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Dies umfasst insbesondere:

- Entscheidungen über die Strukturplanung oder strategische Ausrichtung in Public Health relevanter Forschung,
- Weiterentwicklung der Promotionsordnung,
- Entwicklung des Veranstaltungsangebotes (z. B. Promotionskolleg, methodische Workshops, Projektmanagement, Bewerbungstraining etc.) für Promovierende,
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
- Wahl der stellvertretenden Zentrumsleitung aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Zentrumsrats.

## **§ 6 Zentrumsleitung**

(1) Die Leitung des Promotionszentrums wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren ernannt. Das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen. Wiederernennung ist möglich.

(2) Die Leitung des Promotionszentrums kann sich von einem anderen Mitglied des Zentrumsrats vertreten lassen.

(3) Die Leitung vertritt das Promotionszentrum in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.

(4) Die Leitung führt die Geschäfte des Promotionszentrums und setzt ggf. mit Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Promotionszentrums die Beschlüsse des Zentrumsrates um. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die:

- Organisatorische Ermöglichung der Ausübung des eigenen Promotionsrechts für den forschungsstarken Bereich Public Health,
- Zulassung von Professuren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke erfüllen; die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit der stellvertretenden Zentrumsleitung gem. § 5 Abs. 5 S. 2 letzter Spiegelstrich sowie nach schriftlicher Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
- Koordination mit dem Promotionsausschuss,
- Organisation und Durchführung des Veranstaltungsangebotes,
- Durchführung der Haushaltsplanung des Promotionszentrums,
- Verwaltung und Einsatz des verfügbaren Personals, der Finanzmittel und Räume,
- Außendarstellung des Promotionszentrums, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt,
- Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Präsidium,

- Weiterentwicklung strukturierter Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule,
- Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen.

### **§ 7 Fortführungsregelung**

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin oder des Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation des Promotionsrechts.

### **§ 8 Finanzierung**

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- zentrale Haushaltsmittel der Hochschule,
- für seine Aufgaben eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel,
- Spenden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.